

Wesentliche ist die rechtliche Verbindung der Jurisdiction mit dem Amte, und dieses Wesentliche ist beim Generalvicar vorhanden trotz der Amovibilität und der allgemeinen Abhängigkeit vom Bischofe. Im Uebrigen ist die Controverse thatsächlich längst beseitigt, da der Generalvicar in zahlreichen Documenten des apostolischen Stuhles als Ordinarius bezeichnet wird (vgl. Bouix l. c. I, 366 sq.). Was die Vollmachten betrifft, welche der Generalvicar durch Specialmandat erhalten hat, so ist er hinsichtlich dieser gleichfalls als Ordinarius anzusehen, wenn sie ihm als Generalvicar erteilt worden sind. Letzteres ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Uebertragung im Anstellungsdecrete stattgefunden hat, später nur bei einer ausdrücklichen Erklärung des Bischofs, die Vollmacht werde dem Generalvicar als solchem verliehen. Hinsichtlich der Befugnisse, welche dem Generalvicar nicht als solchem erteilt werden, bei deren Uebertragung er z. B. einfach bei seinem eigenen Namen genannt wird, ist er als Delegat anzusehen.

VI. Die Erledigung des Generalvicar-Amtes tritt aus verschiedenen Gründen ein. Dieselben sind folgende. 1. Der Tod des Generalvicars. 2. Die ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung desselben. Letztere liegt z. B. vor, wenn er die Diöcese verläßt mit der Absicht, nicht wieder in dieselbe zurückzukehren. 3. Jedes Ereigniß, welches das Erlöschen der Gewalt des Bischofs herbeiführt, also dessen Tod, Absetzung, Translation auf einen andern Bischofsitz und die vom Papste angenommene Verzichtleistung. 4. Die Absetzung des Generalvicars durch den Bischof von dem Augenblicke an, da dieselbe dem Vicar amtlich mitgeteilt ist. Gültig ist die Absetzung wegen der Abhängigkeit des Generalvicars vom Bischofe stets, auch wenn dieselbe ohne Grund erfolgt. Hinsichtlich der Erlaubtheit der Abberufung ist jedoch die Bemerkung von Ferraris zu beachten: *la tali remotione est semper habenda ratio honoris ipsius (Vicarii): unde facienda est cum magna circumspectione et cum gravi et justa causa: alias reintegrari potest per a Congregationem Episcoporum. Sic declaravit eadem a. Congreg. in Spalatrensi 3. Julii 1601 et in Tragurienasi 7. Sept. et 8. Oct. 1849 (Prompta bibl. s. v. Vicarius generalis, art. 4, n. 29).* 5. Die Absetzung des Generalvicars durch den apostolischen Stuhl, welcher dazu selbstverständlich berechtigt ist und bisweilen auch von seinem Rechte Gebrauch macht (vgl. *Analecta Juris Pont.* 1858, 921). Tritt eines der bezeichneten Ereignisse, durch welches der Generalvicar sein Amt verliert, ein, so sind trotzdem seine Amtshandlungen auch nach diesem Zeitpunkte noch gültig, so lange das *factum* in der Öffentlichkeit unbekannt ist, weil bei *error communis cum titulo colorato* die Kirche die Jurisdiction supplirt. Hat also der Bischof seine Jurisdiction aus irgend einem Grunde, z. B. durch Translation, verloren, so bleiben die Acte

des Generalvicars gültig, so lange diese Thatsache öffentlich nicht bekannt ist. Dasselbe ist der Fall, wenn der Generalvicar abberufen worden ist, so lange die Absetzung, auch wenn sie ihm selbst intimirt ist, in der Öffentlichkeit unbekannt ist. Mit dem Aufhören seines Amtes verliert der Generalvicar alle Befugnisse, welche ihm als solchem zustanden, auch die Vollmachten, welche ihm durch Delegation des apostolischen Stuhles mit Rücksicht auf sein Amt als Generalvicar übertragen waren. Rein persönliche Delegationen, welche ihm nicht als Generalvicar verliehen waren, dauern auch nach Verlust des Amtes fort. Die Befugnisse, welche ihm von Amtswegen zustanden, kann er nach Verlust des Amtes nicht einmal mehr zur Vollenbung eines angefangenen Geschäftes benutzen.

Suspendirt werden die Befugnisse des Generalvicars, so oft die Gewalt des Bischofs suspendirt wird, also durch Censuren, welche der letztere incurrit, und dergleichen in dem Falle, wo derselbe von Heiden oder Schismatikern in die Gefangenschaft fortgeführt worden ist und nicht einmal mehr schriftlich mit der Diöcese verkehren kann (c. 3 in VI, 1, 8; vgl. *Hermes, De Capitulo Sede vac. et de Vio. Cap., Lovanii* 1873, 50 sqq.). Die Annahme, daß durch eine Suspension der Jurisdiction des Bischofs die Befugnisse des Generalvicars nicht bloß suspendirt würden, sondern in sich zusammenfielen, so daß dadurch dessen Amt aufhöre (vgl. *Hinschius, R.-R.* 222), ist nicht stichhaltig, weil in dem bezeichneten Falle die Gewalt des Bischofs, mit der allerdings das Amt des Generalvicars steht und fällt, nicht erlischt, sondern nur zeitweilig behindert ist (c. 1 in VI, 1, 13).

VII. Stellung des Bischofs zu den Handlungen des Generalvicars. Weil der Generalvicar mit dem Bischofe dieselbe Jurisdiction, dasselbe Tribunal hat, ist es Grundsatz des Rechtes, daß die Handlungen des Vicars als Handlungen des Bischofs selbst angesehen werden. Daß dabei nur Amtshandlungen in Betracht kommen, ist selbstverständlich. Ebenso gewiß handelt es sich im Allgemeinen nur um die rechtlichen Folgen der Acte. Die Vergehen, welche der Generalvicar sich im Amte zu Schulden kommen läßt, die Verstöße gegen die Canones, welche er aus Unkenntnis begeht, werden dem Bischofe nur insoweit angerechnet, als er wissenschaftlich oder durch große Nachlässigkeit einen Unwürdigen oder einen Unwissenden zum Generalvicar bestellt hat. Nur unter diesen Voraussetzungen ist der Bischof verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, welcher aus den ungerechten Handlungen seines Vicars erwachsen ist. Die rechtlichen Folgen der Amtshandlungen des Generalvicars sind jedoch in allen Fällen dieselben, als wären sie vom Bischofe ausgegangen. Aus der Einheit der Jurisdiction ergibt sich auch der bereits oben verzeichnete Grundsatz, daß von den Acten des Generalvicars in keinem Falle an den Bischof appellirt werden kann, wenigstens nicht